

Suizid unter einer Straßenbahn

Zeitung schildert die näheren Umstände des tragischen Geschehens

Ein Mann (49) lässt sich in Suizid-Absicht von einer Straßenbahn überfahren. Sein Kopf wird dabei abgetrennt und liegt neben den Gleisen. Die örtliche Zeitung berichtet über das tragische Geschehen. Sie zitiert einen Hauptkommissar. Danach habe sich der Mann unter das vierte Drehgestell der Straßenbahn gelegt. Beim Anfahren sei der Kopf abgetrennt worden. Ein Leser der Zeitung sieht die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötungen verletzt. Bei Suizid sei öffentliches Interesse nicht berührt. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, die Redaktion verzichte üblicherweise auf die Berichterstattung über Selbsttötungen, es sei denn, dass sie sich in der Öffentlichkeit abspielten oder Dritte zu Schaden kämen. Im vorliegenden Fall jedoch sei das Ereignis in aller Öffentlichkeit an einer viel frequentierten Straßenbahnhaltestelle in einem belebten Stadtteil von vielen Menschen beobachtet worden. Danach hätten umfangreiche Bergungsarbeiten begonnen. Der Vorfall habe auch weithin spürbare Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr gehabt. Vor diesem Hintergrund habe sich die Redaktion zur Berichterstattung entschlossen. Diese sei nicht identifizierend gewesen. Die Zeitung habe auch nicht über ein mögliches Motiv des Mannes spekuliert, sondern sich auf die Wiedergabe einer Aussage der Polizei beschränkt. Einen vergleichbaren Fall habe es in der Stadt noch nicht gegeben.

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex, hier Richtlinie 8.5. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die Richtlinie gebietet Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötung. Dies gilt vor allem für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Diesen Grundsatz verletzt die Zeitung, wenn sie detailliert die Situation schildert, in der der Mann aufgefunden wurde. („Der Tote lag auf den Gleisen – enthauptet. Sein Kopf lag neben den Gleisen.“) Außerdem wird der Ablauf des Suizids geschildert („Der Mann hatte sich in Selbstmordabsicht unter das vierte Drehgestell der Straßenbahn gelegt.“) Vor dem Hintergrund, dass detaillierte Schilderungen mögliche Nachahmer animieren könnten, hätte das vermieden werden müssen. Es spielt keine Rolle, ob die Redaktion den Vorfall selbst schildert oder die Aussage eines Polizisten wiedergibt. Die in Ziffer 8.5 definierte Ausnahme greift ebenfalls nicht. Sicherlich handelt es sich um einen außergewöhnlichen Suizid, der erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr hatte. Selbstverständlich steht es der Redaktion frei, über diesen Aspekt zu berichten. Der Fokus der kritisierten Berichterstattung liegt jedoch auf den näheren Umständen des Suizids und nicht auf den Auswirkungen für Verkehrsteilnehmer. (0524/12/2)

Aktenzeichen:0524/12/2

Veröffentlicht am: 01.01.2012

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung